

Anträge

I. Hauptantrag

Es wird festgestellt, dass die Beklagte Fernwärmeentgelte ihrer Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB sind, ohne Rechtsgrund erlangt hat, soweit

1. die Zahlungen auf Abrechnungen beruhen, denen Preiserhöhungen folgender Preisänderungsklauseln zugrunde liegen:

a) Für das Versorgungsgebiet Niedersachsen (ohne Versorgungsbiete Stuhr/Brinkum Seckenhausen und Hannover Kronsberg/Kronsrode):

$$AP1 = AP0 \times (0,6 \times THE / 27 + 0,2 \times HEL / 67 + 0,2) + W$$

wenn die Variablen wie in Anlage K1 wiedergegeben definiert sind.

b) Für das Versorgungsgebiet Sachsen-Anhalt:

$$AP1 = AP0 \times (0,8 \times THE / 23,87 + 0,2 \times HEL / 51,11) + W$$

wenn die Variablen wie in Anlage K2 wiedergegeben definiert sind.

c) Für das Versorgungsgebiet Stuhr/Brinkum Seckenhausen:

$$AP = AP0 \times (0,7 \times THE / THE0 + 0,2 \times WPI / WPI0 + 0,1) + 1,1 \times N / N0 - 2,17$$

und/oder

$$AP = AP0 \times (0,7 \times NCG / NCG0 + 0,2 \times WPI / WPI0 + 0,1) + 1,1 \times N / N0 - 2,17$$

wenn die Variablen wie in Anlage K3 bzw. K4 wiedergegeben definiert sind.

und

2. die Beklagte höhere Arbeitspreise berechnet hat als jene, die – für Verträge, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen wurden – zum 31.12.2020 galten oder die – für Verträge, die ab dem 01.01.2021

abgeschlossen wurden – bei Vertragsschluss vereinbart waren.

Hilfsanträge (für den Fall, dass das Gericht den Hauptantrag zu II. wegen Anwendung der sogenannten Dreijahreslösung für unzulässig oder un begründet erachtet):

I.1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte Fernwärmeentgelte ihrer

Kund:innen ohne Rechtsgrund erlangt hat, soweit

- die Zahlungen auf Abrechnungen beruhen, denen Preiserhöhungen aufgrund der im Hauptantrag genannten Preisänderungsklauseln zugrunde liegen, und

- die Beklagte höhere Arbeitspreise berechnet hat als jene, die – für Verträge, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen wurden – zum 31.12.2020 galten oder die – für Verträge, die ab dem 01.01.2021 abgeschlossen wurden – bei Vertragsschluss vereinbart waren und

- der jeweils erhöhte Arbeitspreis innerhalb von drei Jahren vor Erhebung der Unterlassungsklage vor dem OLG Celle (Az. 13 UKI 3/24) erstmals in einer Jahresabrechnung des jeweiligen Verbrauchers berücksichtigt wurde, sofern der jeweilige Verbraucher oder die jeweilige Verbraucherin den Preiserhöhungen nicht früher widersprochen hat.

I.2. Für den Fall, dass auch der vorstehende Hilfsantrag zu I.1. keinen Erfolg hat, wird der Hilfsantrag mit der Maßgabe gestellt, dass statt auf die Erhebung der Unterlassungsklage auf die Erhebung dieser Musterfeststellungsklage abgestellt wird.

I.3. Für den Fall, dass auch der vorstehende Hilfsantrag zu I.2. keinen Erfolg hat, wird der Hilfsantrag mit der Maßgabe gestellt, dass statt auf die Erhebung der Musterfeststellungsklage auf die jeweilige Anmeldung zum Klageregister abgestellt wird.

II. Es wird festgestellt, dass sich bezüglich einer Verjährung des Anspruchs

von Kund:innen der Beklagten, die Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB sind, auf Erstattung von überzahlten Fernwärmeentgelten die Kenntnis gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf die Unwirksamkeit der Preisänderungsklauseln beziehen muss, die Grundlage für die erhobenen Entgelte war.